

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Voller GmbH & Co. KG Sulingen

GAA v. H 906094528/ H 20-160

Die Voller GmbH & Co. KG, 27232 Sulingen, Barrien 1, hat mit Schreiben vom 14.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage, mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,624 MW am Standort in 27232 Sulingen, Barrien 3, Gemarkung Groß Lessen, Flur 14, Flurstück 34 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die zusätzliche Verbrennungsmotoranlage wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet.

Durch die geplanten Maßnahmen werden weitere 28,31 m² Oberfläche versiegelt.

In ca. 640 m Entfernung zum Standort des Vorhabens befindet sich das Moor „Wietingsmoor Teilgebiet: Weißes Moor“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Kuhbachtal, Bobrink, Groß Lessener Moor“ und das Landschaftsschutzgebiet „Kleine Aue“ befinden sich ca. 450 m beziehungsweise ca. 157 m entfernt von dem Betriebsgelände.

Weiterhin befindet sich in ca. 250 m Entfernung ein Biotop.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen zum bisher genehmigten Stand. Deshalb sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Heilquellenschutzgebietes, eines Risiko- oder Überschwemmungsgebietes.

Das Gebiet weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf.

Am Standort der Verbrennungsmotoranlage befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.